Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/859

25. 09. 87

Antrag

der Fraktion der SPD

Förderung von Frauen in Entwicklungsländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der verstärkten Förderung von Frauen in Entwicklungsländern kommt besondere Bedeutung in der Entwicklungszusammenarbeit zu. Denn Frauen, die über die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen, nehmen auf der einen Seite zwar eine Schlüsselrolle in wirtschaftlich und sozial wichtigen Bereichen ein, sind aber auf der anderen Seite besonderen Belastungen und Benachteiligugen so stark ausgesetzt, daß sie diese Schlüsselfunktion im Entwicklungsprozeß nicht ausreichend ausüben können.

Die Förderung von Frauen in Entwicklungsländern ist ein Beitrag zur Verwirklichung von Menschenrechten und zur Wahrung der Menschenwürde. Diese verlangt aber, daß Frauen nicht nur Objekte von Förderungsmaßnahmen sind. Frauen sollen an Entscheidungen über die Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, jedenfalls soweit sie betroffen sind, unmittelbar mitwirken. Förderung von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit darf also nicht bedeuten, sie zum Instrument für die Realisierung der Ziele eines abstrakten wirtschaftlichen Frotschritts zu machen, sondern muß auf ihre volle Teilhabe am Entwicklungsprozeß aus eigenem Recht in Gesellschaft und Wirtschaft abstellen.

Diese Zielsetzungen stehen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der dritten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Nairobi im Juli 1985, die in ihrem, im Konsensus einstimmig verabschiedeten, Strategiedokument unter den Leitgedanken „Gleichberechtigung – Entwicklung – Frieden" die volle Beteiligung von Frauen am Entwicklungsprozeß, sowohl als Gebende wie auch als Nehmende, volle Einbeziehung in Planungs- und Entscheidungsgremien und Mitsprache auf allen Ebenen forderte.

„Die Regierungen sollten durch zweckdienliche Maßnahmen dafür sorgen, daß Männer und Frauen gleiche Rechte, Chancen und Pflichten haben, um so die Entfaltung ihrer persönlichen

Anlagen und Fäigkeiten zu sichern und es den Frauen zu ermöglichen, sich als Begünstigte und aktiv Mitwirkende an der Entwicklung zu beteiligen" (Nairobi, Ziffer 52).

„Soziale und wirtschaftliche Strukturveränderungen sollten gefördert werden, die es ermöglichen, daß die Frau volle Gleichberechtigung erhält und daß sie als aktiv Mitwirkende und Begünstigte ohne jegliche Diskriminierung zu allen Formen der Entwicklung und allen Formen von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung ungehinderten Zugang hat" (Ziffer 53).

„Die Entwicklung, als umfassender Prozeß gesehen, muß durch die Verfolgung wirtschaftlicher und sozialer Zielsetzungen gekennzeichnet sein, welche die wirksame Beteiligung der gesamten Bevölkerung, besonders der Frauen, am Entwicklungsprozeß gewährleisten. Ebenso wichtig ist es, auf strukturelle Veränderungen hinzuarbeiten, die zum Erreichen dieser Ziele notwendig sind" (Ziffer 109).

„Die Berücksichtigung von Frauenfragen in allen Bereichen und Sektoren sowie auf kommunaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sollte institutionalisiert werden. Dazu sollte ein entsprechender Apparat eingerichtet bzw. ausgebaut und sollten weitere gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden" (Ziffer 114).

„Technische Zusammenarbeit sowie Ausbildung und Beratungsdienste sollten eine endogene Enwicklung und Eigenständigkeit fördern, wobei der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander größere Bedeutung zukommt. Die besonderen Bedürfnisse der Frau sollten in regelmäßigen Abständen analysiert und es sollten Methoden entwickelt werden, um die Belange der Frau in die Planung und Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen" (Ziffer 310).

Die auch von der Bundesregierung gebilligten „Leitlinien für die Entwicklungshilfestellen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Entwicklungsprozeß" der OECD vom 28./29. November 1983 fordern, von ähnlichen Zielvorstellungen wie die Vereinten Nationen ausgehend, darüber hinaus konkrete Schritte der Geberländer, so daß „die Maßnahmen der Geber zur Beteiligung der Frauen am Entwicklungsprozeß als Mitgestalterinnen wie als Nutznießerinnen... einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil der Kooperationspolitik der Geber bilden".

Aus diesen übergeordneten Zielen folgt, daß Frauen in Entwicklungsmaßnahmen aller Sektoren gefördert und daß ihre Interessen bei der Planung und Durchführung aller Projekte und Programme einbezogen werden müssen. Die Förderung von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit ist also eine wichtige Querschnittsaufgabe.

Unbeschadet dessen sind Maßnahmen der Frauenförderung insbesondere in den folgenden Sektoren vorzusehen, da hier

die mögliche Schlüsselrolle von Frauen im Entwicklungsprozeß bisher nicht genügend zur Geltung kam bzw. besondere Behinderungen und Benachteiligung weiterhin vorliegen:

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung gemäß der Prioritätensetzung deutscher Entwicklungszusammenarbeit;

neue industrielle Ballungsgebiete und Notgebiete in städtischen Ballungszentren;

Handwerk, Gewerbe und sonstige informelle kleine Produktion;

Wasserversorgung und Umwelthygiene; Gesundheit und Ernährung;

Versorgung mit traditionellen und neuen Energien;

Genossenschaftswesen und Selbsthilfegruppen;

Bildung und Fortbildung in allen vorgenannten Bereichen im formellen und informellen Sektor;

als Querschnittsaufgabe zu den meisten der vorgenannten Bereiche:

Der Zugang zu Kredit und zu den Leitungsgremien entsprechender Selbsthilfeorganisationen.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert:

1. Förderung von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit

1.1 Die Arbeitseinheit „Frauenförderung", die im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet werden soll, ist zu einem personell ausreichend ausgestatteten Referat auszubauen. Das Referat „Frauenförderung" soll Zugang zu Planungs- und Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit haben, um das Anliegen der Frauenförderung wirkungsvoll vertreten zu können.

1.2 Dieses Referat „Frauenförderung" soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

— Berücksichtigung von Fraueninteressen und Beteiligung von Frauen an der Planung, Durchführung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen;

— Überprüfung der Referatsvorlagen auf Aspekte von Frauenbelangen in Entwicklungsprojekten;

— Kriterien der Frauenförderung sollen in die Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen werden, wie auch in die Erläuterungen zu den Haushaltstiteln, aus denen die Nicht-Regierungsorganisationen Mittel beziehen;

— Vergabe von Forschungsaufträgen zum Thema „kurz- und langfristige Auswirkungen von Entwicklungsprojekten auf die Lebenssituation von Frauen in

den entsprechenden Ländern", wobei das Referat „Frauenförderung" in die Evaluierung der Forschungsaufträge einbezogen sein soll;

— Organisierung von Fortbildungskursen, die das Problembewußtsein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums und der Entwicklungshilfeorganisationen für die Belange der Frauen in der Dritten Welt schärfen.

1.3 Um die Frauenförderung in der Entwicklungszusammenarbeit voranzutreiben, sind Arbeitstagungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit seinen Projektpartnern zu veranstalten. Hier sollen die besonderen Bedingungen in den verschiedenen Kulturkreisen im Hinblick auf die verstärkte Förderung von Frauen erörtert werden. Die Ergebnisse dieser Tagungen sollen abschließend auf einer internationalen Konferenz vorgetragen werden, damit die Konzeptionen und Methoden der Frauenförderung wirksam in der Entwicklungszusammenarbeit vertreten und weiterentwickelt werden können.

1.4 Die Nicht-Regierungsorganisationen sind zu ermutigen, die Anliegen der Frauenförderung unmittelbar zu vertreten und in ihre Konzeptionen einzubeziehen. Wenn sie dem in ihren eigenen Richtlinien und Projekten bereits Rechnung tragen, erhalten sie besondere Unterstützung.

2. Frauenförderung als Bestandteil des internationalen Politikdialoges

Das Anliegen der Frauenförderung ist auf allen Ebenen des Politikdialoges nachdrücklich einzubringen. Insbesondere sollen entsprechende Texte ein Bestandteil der Verträge zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und seinen Partnern werden bzw. in einem Aide-mémoire diesen beigegeben werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Projektpartner in den Entwicklungsländern Richtlinien zur Förderung von Frauen in ihre Praxis einbeziehen.

3. Weitere Maßnahmen der Bundesregierung

3.1 Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, durch gezielte Frauenförderungsmaßnahmen dazu beizutragen, daß der Frauenanteil vor allem in Entscheidungsfunktionen staatlicher Entwicklungsorganisationen beträchtlich erhöht wird. Das gilt ebenfalls für multinationale Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland ein Vorschlags- und Mitspracherecht hat.

3.2 Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, die Mittel für frauenspezifische und frauenrelevante Projekte, einschließlich der Pilotprojekte zur Förderung von

Frauen, wieder mindestens auf den Mittelansatz von 4,5 Mio. DM im Jahre 1980/81 sowie die Zahl der unterstützten Frauenprojekte (1984: ca. 25 von insgesamt 1 500) beträchtlich zu erhöhen.

3.3 Dem Deutschen Bundestag ist über die Umsetzung der o. g. Einzelziele dieser Leitlinien bis zum 31. Dezember 1987 Bericht zu erstatten.

Bonn, den 25. September 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333